

Veröffentlichung von Ausschreibungen

Hinweise

Der VDR ist der deutsche Berufs- und Fachverband der Restauratoren mit Hochschulausbildung und gleichgestellter Ausbildung.

Die Tätigkeit des Restaurators / der Restauratorin besteht in der materiellen Bewahrung von Kultur- und Kunstgütern im öffentlichen, kirchlichen und privaten Besitz. Dazu gehören im Einzelnen die Untersuchung, Erfassung, Dokumentation, Konzepterstellung und Massnahmenausführung in allen Bereichen der Konservierung und Restaurierung, die Beratung der Eigentümer die kunsttechnologische und wissenschaftliche Forschung und in Ausnahmefällen auch die wissenschaftlich fundierte Rekonstruktion von Kultur- und Kunstgütern.

Der Restaurator übt einen freien Beruf aus und kein Gewerbe. Dies ist ausdrücklich festgehalten in den landesrechtlichen Restauratorenengesetzen in Mecklenburg-Vorpommern und in Sachsen-Anhalt. In weiteren Bundesländern sind entsprechende Gesetzesinitiativen in Vorbereitung.

Für die Ausschreibung von Restaurierungsleistungen an freiberufliche Restauratoren durch öffentliche Auftraggeber vertritt der VDR folgende Position:

Die VOB/A betrifft nur Bauleistungen (§ 1 VOB/A). Teilnehmer am Wettbewerb sind ausschließlich gewerbliche Bewerber, also solche die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen (§ 6, Abs. 2, Nr. 1, VOB/A). Dies gilt sowohl bei Erreichen oder Überschreiten der Schwellenwerte (§ 5 VgV) als auch bei Unterschreiten der Schwellenwerte. Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen von Restauratoren nach VOB/A ist rechtswidrig.

Nach § 5, Abs. 1, VgV ist die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden.

Unter Dienstleistungen im Sinne der VOF fallen auch Werkleistungen.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 VOF sind eindeutig und erschöpfend beschriebene freiberufliche Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) zu vergeben.

Wird der in § 2 Nr. 2 VgV geregelte Schwellenwert nicht erreicht, gilt die VOF nicht, hier sind die jeweiligen landesrechtlichen Haushaltsordnungen oder die Haushaltsvorschriften der kirchlichen Auftraggeber anzuwenden.

Die freiberuflichen Restauratoren können nicht über den Weg der Auftragsvergabe nach VOB/A der Freiberuflichkeit verlustig gehen, weil der öffentliche Auftraggeber rechtswidrig die gewerbliche Tätigkeit verlangt. Der VDR lehnt mit Nachdruck Verträge mit freiberuflichen Restauratoren auf Basis der VOB ab. Ausschreibungen, denen die Verdingungsordnung für Bauleistungen zugrunde gelegt ist, werden daher grundsätzlich nicht veröffentlicht.

Über diese Aspekte hinaus werden die Ausschreibungstexte von der Anzeigenredaktion des VDR nicht weitergehend bewertet. Es liegt in der Eigenverantwortung des Bieters Vergabekriterien zu akzeptieren oder bei vorliegenden Verfahrensmängeln Einspruch zu erheben. Die vom VDR für die Verbandsmitglieder zur Verfügung gestellten Handreichungen zum Vergaberecht sind im internen Bereich der Website abrufbar.

Wir appellieren jedoch auch an die Auftraggeber, ihrer großen Verantwortung für die Bewahrung unseres Kunst- und Kulturgutes mit Wettbewerbsgestaltungen gerecht zu werden, die nicht auf den billigsten Preis, sondern auf sach- und fachgerechte, qualitätsvolle und nachhaltige Ausführungsergebnisse abzielen. Nur so ist das Knowhow und der hohe Leistungsstandard unserer Restauratoren für die Zukunft weiterhin zu gewährleisten. Auf dieser Plattform erreichen Sie zielgerecht einen sehr grossen Teil der Mitglieder unseres Berufsstandes. Mit interessanten und qualitätsvollen Ausschreibungen und Anzeigen finden Sie mit Sicherheit die idealen Partner in Ihren Restaurierungsvorhaben.

Konditionen

Die Veröffentlichung einer Ausschreibung Homepage auf der Homepage des VDR wird mit 300,00 Euro zzgl. 19% MwSt. für einen Zeitraum von jeweils 4 Wochen ab Freischaltung in Rechnung gestellt.